

Amtsblatt

Nr. 53

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Bekanntmachung Rechnungslegung und Entlastung gemäß §§ 128 und 129 NKomVG1 für das Haushaltsjahr 2024 des Landkreises Göttingen	1313
Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH	1314
Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen GGmbH	1321
Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses 2024 der Volkshochschule Göttingen Osterode GGmbH	1327

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

9. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)	1332
12. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)	1333
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund – und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)	1334

Gemeinde Bad Grund (Harz)

8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Wasserversorgung (Harz) (Wasserabgabensatzung)	1335
6. Nachtragssatzung zur Änderung der Entschädigungssatzung	1336
9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserabgabensatzung)	1338

Stadt Duderstadt

- | | |
|---|------|
| Allgemeinverfügung
Zum Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern anlässlich des
Jahreswechsels 2025/2026 | 1339 |
| Bekanntmachung
Rechnungslegung und Entlastung gem. § 129 NKomVG für das
Haushaltsjahr 2024 | 1343 |
| 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen Duderstadt (Gebührensatzung
für Grundstücksabwasseranlagen) | 1344 |

Flecken Gieboldehausen

- | | |
|---|------|
| Satzung über die einmalige Erhebung von Beiträgen nach §§ 6
und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für
straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) | 1346 |
|---|------|

Gemeinde Gleichen

- | | |
|-----------------------------------|------|
| Bekanntmachung – Wasserversorgung | 1358 |
|-----------------------------------|------|

Samtgemeinde Hattorf am Harz

- | | |
|---|------|
| VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung der
Abgaben für die Abwasserbeseitigung | 1359 |
|---|------|

Gemeinde Landolfshausen

- | | |
|--|------|
| Öffentliche Bekanntmachung
Jahresabschluss für das Jahr 2022 sowie Entlastung des
Bürgermeisters | 1360 |
|--|------|

Stadt Osterode am Harz

- | | |
|--|------|
| 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre
2024/2025 | 1361 |
|--|------|

Gemeinde Rollshausen

- | | |
|---|------|
| Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 10 „Im
Unterdorf“ | 1365 |
|---|------|

Gemeinde Scheden

- | | |
|---|------|
| Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die
Realsteuern (Hebesatzsatzung) | 1367 |
|---|------|

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abfallzweckverband Südniedersachsen

Haushaltssatzung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) Friedland, Landkreis Göttingen Wirtschaftsjahr 2026	1368
---	------

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen

Haushaltsatzung 2026	1370
----------------------	------

Wasserverband Gleichen-Dachsberg

Satzung des Wasserverband Gleichen-Dachsberg mit Genehmigung	1373
---	------

Wasserverband Leine-Süd

Preisblatt ab 01.01.2026 Gemeindegebiet Friedland, Rosdorf und Neu-Eichenberg	1390
--	------

Wasserverband Peine

3. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine (Abwassersatzung) vom 16.09.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2024	1391
--	------

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung (Verwaltungskostensatzung Abwasser) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2024	1392
--	------

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung Abwasser) vom 04.11.2022 in der zur-zeit gültigen Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.12.2024	1395
--	------

Bekanntmachung

Rechnungslegung und Entlastung gemäß §§ 128 und 129 NKomVG¹ für das Haushaltsjahr 2024 des Landkreises Göttingen

Der Kreistag des Landkreises Göttingen hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss 2024 des Landkreises Göttingen beschlossen und dem Landrat vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 19.12.2025 bis einschließlich 05.01.2026 während der Öffnungszeiten im Kreishaus in Osterode am Harz, Herzberger Str. 5, aus (gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG und § 156 Abs. 4 S. 1 NKomVG). Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich (Telefon 05522/960-2267).

Die Unterlagen werden zeitgleich zusätzlich im Internet auf der Homepage des Landkreises Göttingen bereitgestellt und können auch dort eingesehen werden.

Landkreis Göttingen
Der Landrat

gez.
Marcel Riethig

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Abschnitt A Prüfungsauftrag

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen hatte gemäß §§ 157, 158 Abs. 1 NKomVG für die GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH - gemeinnützig -, – nachstehend auch nur kurz „GAB“ oder „Gesellschaft“ genannt – nach beschränkter Ausschreibung den Auftrag zur Abschlussprüfung an die HSBM Göttingen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vergeben. Der Kreisausschuss des Landkreises Göttingen hat am 3. September 2024 beschlossen, dass in der Gesellschafterversammlung die HSBM Göttingen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen ist (Gesellschafterversammlung am 6. September 2024). Am 3. März 2025 hat das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Einvernehmen zur Abschlussprüferwahl hergestellt. Der erteilte Auftrag umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung, die Prüfung des Lageberichts sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich der wirtschaftlichen Führung der Gesellschaft; in den Auftrag sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 (Anlage 6) einbezogen.

Der Auftrag wurde - mit Unterbrechungen - im Juli und August 2025 bis zum 27. August 2025 durchgeführt. Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses wurden durch den Wechsel in der Geschäftsführung verzögert.

Die Berichterstattung umfasst den Prüfungsbericht einschließlich der Wiedergabe des erteilten Bestätigungsvermerks (Abschnitt B). Weitere Informationen über das geprüfte Unternehmen, zur Aufgliederung und Erläuterung der Rechnungslegung und der Fragebogen zur Prüfung nach § 53 HGrG sind in einem nachrichtlichen Teil enthalten (ab Seite 25).

Das Auftragsverhältnis besteht nur zum geprüften Unternehmen. Die Haftung ist beschränkt (Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen). Ein Wille der Parteien, Dritte in diesen Schutzbereich einzubeziehen, besteht nicht. Die Arbeitsergebnisse sind ausschließlich für die Organe der Gesellschaft für unternehmensinterne Zwecke bestimmt. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung (Nr. 6 der Allgemeinen Auftragsbedingungen). Gegenüber Dritten wird ein Haftungsausschluss erklärt, soweit nicht ausdrückliche Vereinbarungen geschlossen wurden. Für den Fall ausdrücklicher oder sonstiger Vereinbarungen sind die Haftungsbeschränkungen der Allgemeinen Auftragsbedingungen verbindlich anzuwenden (Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen). Dritte haben eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form die Arbeitsergebnisse, wenn Sie denn Kenntnis davon erlangen, für ihre Zwecke nützlich und tauglich erachtet werden. Sie haben sie eigenverantwortlich durch Untersuchungshandlungen zu erweitern, zu verifizieren oder zu aktualisieren.

Abschnitt B Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich unter dem Datum 27. August 2025 der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH - gemeinnützig -, Göttingen, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH - gemeinnützig -, Göttingen

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH - gemeinnützig -, Göttingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH - gemeinnützig -, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.*
- *beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*

- *ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.*
- *beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- *beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

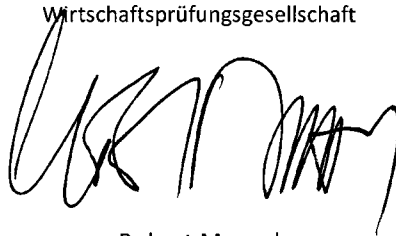
Abschnitt H Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 der GAB Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH - gemeinnützig -, Göttingen, erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW PS 450).

Eine Verwendung des im Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Göttingen, den 27. August 2025

HSBM Göttingen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Robert Menzel
Wirtschaftsprüfer

[000|2025|20001|01]

Der Kreisausschuss des Landkreises Göttingen hat in der Sitzung am 10.12.2025 beschlossen:

Die Vertreter/-innen des Landkreises Göttingen in der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH werden angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss der Gesellschaft für Arbeits- und Berufsförderung Südniedersachsen mbH für das Wirtschaftsjahr 2024 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 4.056.378,54 Euro und einem Jahresüberschuss in Höhe von 197.699,68 Euro festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 197.699,68 Euro wird der Gewinnrücklage zugeführt.
3. Der Geschäftsführerin Frau Anette Allweil wird für das Geschäftsjahr 2024 ab 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 Entlastung erteilt.
4. Gravierende Veränderungen zum Status Quo sowie zu den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung müssen der Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung mitgeteilt werden.
5. Die HSBM Göttingen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Geismar Landstraße 13, 37083 Göttingen, wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 05.01.2026 bis zum 16.01.2026 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landkreis Göttingen, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, Fachbereich Finanzen und IT, Zimmer A 1.05. einzusehen.

Abschnitt B Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis meiner Prüfung habe ich unter dem Datum vom 10. Juni 2025 der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH, Göttingen, den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH, Göttingen

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH, Göttingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden –geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen sowie den ergänzenden landesrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO Nds.) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und §§ 29 ff. EigBetrVO Nds. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- *identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- *erlange ich ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.*
- *beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- *ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im*

Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- *beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.*
- *beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.*
- *führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die ich während meiner Prüfung feststelle.“

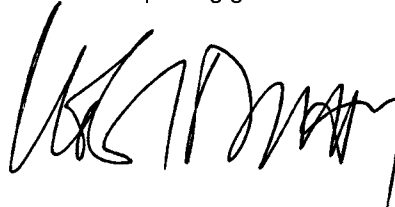
Abschnitt H Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH, Göttingen, erstatte ich in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer - IDW PS 450).

Eine Verwendung des im Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Göttingen, den 10. Juni 2025

HSBM Göttingen GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Robert Menzel
Wirtschaftsprüfer

[000|2025|23005|01]

Der Kreisausschuss des Landkreises Göttingen hat in der Sitzung am 23.09.2025 beschlossen:

Die Vertreter/-innen des Landkreises Göttingen in der Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH werden angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Jahresabschluss der KVHS Südniedersachsen gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2024 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.036.369,27 Euro und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 26.936,45 Euro festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag unter 1. wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Gemäß § 18 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages vom 17. September 2015 und der Fusion der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz gemäß Gebietsänderungsvertrag vom 1. November 2016 übernimmt der Landkreis Göttingen den Zuschussbedarf zur Verlustabdeckung in Höhe von 26.936,45 Euro.
4. Der Geschäftsführerin Frau Dr. Alina Kirichenko wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.
5. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.

Die HSBM Göttingen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Geismar Landstraße 13, 37083 Göttingen wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt.

Dieser Bestätigungsvermerk wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und Lagebericht sind vom 05.01.2026 bis zum 16.01.2026 während der üblichen Öffnungszeiten beim Landkreis Göttingen, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, Fachbereich Finanzen und IT, Zimmer A 1.05. einzusehen.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, zum 31. Dezember 2024 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der VHS Göttingen Osterode gGmbH, Göttingen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

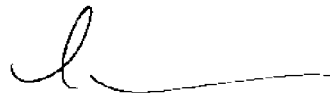
G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard 450 n.F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir verweisen insbesondere auf § 328 HGB.

Friedrichs & Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Sven Sackmann
Wirtschaftsprüfer



Christian Müller
Wirtschaftsprüfer

Göttingen, den 26. April 2025

AUSZUG
aus dem PROTOKOLL
über die 42. Sitzung des Kreisausschusses
am 17.06.2025 im Großen Sitzungssaal 018,
37083 Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4

Tagesordnungspunkt 28 : 0143/2025

Jahresabschluss 2024 der VHS gGmbH

Der Kreisausschuss beschließt aufgrund von Mitwirkungsverboten in Abwesenheit von Herrn Finger, Herrn Dr. Bonder und Herrn Linne:

Die Vertreter/-innen des Landkreises Göttingen in der Gesellschafterversammlung der Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gGmbH werden angewiesen, die Geschäftsführerin Frau Dr. Alina Kirichenko anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

- a. Der Jahresabschluss der Volkshochschule Göttingen Osterode gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2024 wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.501.605,53 Euro festgestellt.
- b. Das Bilanzergebnis, bestehend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 250.694,68 Euro, wird in das Wirtschaftsjahr 2025 auf neue Rechnung vorgetragen.
- c. Der Geschäftsführung der Gesellschaft, Frau Carola Müller, wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.
- d. Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung erteilt.
- e. Als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 wird die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrichs & Partner Göttingen bestellt.

einstimmig angenommen

9. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung des Flecken Adelebsen

(Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgenden 9. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr beträgt in den Ortsteilen Adelebsen, Eberhausen, Erbsen, Güntersen, Lödingsen und Wibbecke 3,25 €.
Die Verbrauchsgebühr beträgt in dem Ortsteil Barterode 2,76 €.

2. § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In den Ortsteilen Adelebsen, Eberhausen, Erbsen, Güntersen, Lödingsen und Wibbecke wird die Grundgebühr für Wasserzähler bei Messeinrichtungen

bis 7 cbm Verbrauchsleistung auf 7,00 € monatlich,
von 7 – 10 cbm Verbrauchsleistung auf 7,70 € monatlich,
ab 10 cbm Verbrauchsleistung auf 65,00 € monatlich
und bei Verbundzählern auf 117,00 € monatlich
festgesetzt.

In dem Ortsteil Barterode wird die Grundgebühr für Wasserzähler bei Messeinrichtungen

bis 7 cbm Verbrauchsleistung auf 7,00 € monatlich,
von 7 – 10 cbm Verbrauchsleistung auf 14,00 € monatlich
festgesetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Adelebsen, den 11.12.2025

Flecken Adelebsen

L.S.

gez. Frase
Bürgermeister

12. Nachtrag
zur Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für
die Abwasserbeseitigung des Flecken Adelebsen
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in Verbindung mit §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG), in den jeweils z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgenden 12. Nachtrag zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 16 Absatz 1 wird die Zahl 3,55 € durch die Zahl 3,76 € ersetzt.
2. In § 16 Absatz 2 Buchstabe a) wird die Zahl 10,00 € durch die Zahl 11,00 € ersetzt.
3. In § 16 Absatz 2 Buchstabe b) wird die Zahl 0,25 € durch die Zahl 0,20 € ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Adelebsen, den 11.12.2025

Flecken Adelebsen

L.S.

gez. Frase
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund – und Gewerbesteuer im Flecken Adelebsen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 7 Niedersächsischen Grundsteuergesetz (NGrStG) i.V.m. § 25 Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit dem Realsteuer - Erhebungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Adelebsen am 11.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet des Flecken Adelebsen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land – und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 395 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 12.12.2024 außer Kraft.

Adelebsen, den 11.12.2025

Flecken Adelebsen

L.S.

gez. Frase
Bürgermeister

**8. Nachtragssatzung zur
Satzung
über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und
Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Grund (Harz)
(Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3), und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 folgende 8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Grund (Harz) –Wasserabgabensatzung- beschlossen:

Artikel I

Die Wasserabgabensatzung vom 23. Juni 2015 (Amtsblatt für den ehem. Landkreis Osterode am Harz 2015 Nr. 16 vom 9. Juli 2015, Seiten 287 ff.) in der Fassung des 7. Nachtrages vom 19. Dezember 2024 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 30.12.2024, Nr. 57, Seite 1478) wird wie folgt geändert:

**§ 12
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Für Hauswasserzähler beträgt die Grundgebühr 8,90 € pro angefangenen Monat, für Großwasserzähler 89,00 € pro angefangenen Monat.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 11. Dezember 2025

Gemeinde Bad Grund (Harz)

gez.
Patrick Schmidt
Bürgermeister

6. Nachtragssatzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Aufgrund der §§ 5, 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. S. 4) hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 folgende 6. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Bad Grund (Harz) beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe bzw. sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter und sind in keinem gegebenen Kontext als diskriminierend zu verstehen.

Artikel I

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bad Grund (Harz) erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschl. der Fahr- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u. ä. Kosten) sowie ihres Verdienstausfalles eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar

1. Gemeindebrandmeister.....	181,50 €
2. stellv. Gemeindebrandmeister.....	81,50 €
3. Gemeindesicherheitsbeauftragter	19,00 €
4. Gemeindejugendwart	44,00 €
5. Gemeindebrandschutzerziehungsbeauftragter.....	19,00 €
6. Gemeindeausbildungsleiter.....	37,50 €
7. Gemeindekassenwart	19,00 €
8. Ortsbrandmeister	
a) Bad Grund (Harz), Gittelde)	94,00 €
b) Badenhausen, Eisdorf, Windhausen	56,50 €
9. stellv. Ortsbrandmeister	
a) Bad Grund (Harz), Gittelde	35,00 €
b) Badenhausen, Eisdorf, Windhausen	29,00 €
10. Gerätewart	
Grundbetrag (bei einem Motorfahrzeug)	25,00 €
zuzüglich Steigerungsbetrag	
für jedes weitere Großfahrzeug	12,50 €
für jeden weiteren MTW.....	7,50 €
11. Sicherheitsbeauftragter in allen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Bad Grund (Harz).....	19,00 €
12. Jugendwart in allen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Bad Grund (Harz).....	37,50 €
13. Atemschutzgerätewart	
a) Bad Grund (Harz), Gittelde, Badenhausen.....	25,00 €
b) Eisdorf, Windhausen.....	19,00 €
14. Kinderfeuerwehrwart in allen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Bad Grund (Harz)	37,50 €

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Bad Grund (Harz) erhalten als Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes) und ihres Verdienstauffalls eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar

1. Gleichstellungsbeauftragte.....	94,00 €
2. Behindertenbeauftragter.....	64,00 €
3. stellv. Behindertenbeauftragter.....	12,50 €
2. Leitung der Bücherei in Bad Grund (Harz).....	64,00 €
3. Leitung der Bücherei in Badenhausen.....	64,00 €
4. Leitung der Bücherei in Gittelde	64,00 €
5. Schiedsperson und stellvertretende Schiedsperson	51,00 €
6. Ortsjugendpfleger der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz)	64,00 €
7. Ortsjugendpfleger der Ortschaft Badenhausen	64,00 €
8. Ortsjugendpfleger der Ortschaft Eisdorf	64,00 €
9. Ortsjugendpfleger der Ortschaft Flecken Gittelde.....	64,00 €
10. Ortsjugendpfleger der Ortschaft Windhausen.....	32,50 €
11. stellv. Ortsjugendpfleger der Ortschaft Windhausen.....	12,50 €
12. Ortschronist der Ortschaft Bergstadt Bad Grund (Harz)	64,00 €
13. Ortsheimatpfleger der Ortschaft Badenhausen	64,00 €
14. Ortschronist der Ortschaft Eisdorf	64,00 €
15. Ortschronist der Ortschaft Flecken Gittelde.....	64,00 €
16. Ortschronist der Ortschaft Windhausen.....	32,50 €
17. Heimatstubenbetreuer der Ortschaft Eisdorf	31,50 €
18. Ortschronist der Ortschaft Willensen	25,00 €

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 11. Dezember 2025

Gemeinde Bad Grund (Harz)

gez.
Patrick Schmidt
Bürgermeister

9. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und
Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Bad Grund
(Harz)
(Abwasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr.3), und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 folgende 9. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Bad Grund (Harz) -Abwasserabgabensatzung- beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserabgabensatzung vom 23. Juni 2015 (Amtsblatt für den ehem. Landkreis Osterode am Harz 2015 Nr. 16, Seiten 260 ff.), in der Fassung der 7. Nachtrages vom 21. Dezember 2023 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 31.12.2024, Nr. 57, Seite 1479) wird wie folgt geändert:

§ 16
Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr

Absatz 1 und Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt 13,20 € je Verrechnungseinheit.
- (2) Die Zusatzgebühr beträgt für jeden vollen Quadratmeter (m²) 0,13 €.

Artikel II
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bad Grund (Harz), den 11. Dezember 2025

Gemeinde Bad Grund (Harz)

gez.
Patrick Schmidt
Bürgermeister

Die Stadt Duderstadt erlässt aufgrund des § 24 Abs. 2 Nr. 1 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S.169) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit lfd. Nr. 7 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374) in der zurzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

zum Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern anlässlich des Jahreswechsels 2025/2026 in der Stadt Duderstadt

1. Abbrennverbot

- 1.1. Im Bereich der Innenstadt der Stadt Duderstadt innerhalb und auf, sowie unmittelbar vor der Wallanlage wird allgemeinverbindlich angeordnet, dass **am 31. Dezember 2025 und am 01. Januar 2026** pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerke, z.B. Feuerwerksbatterien, Einzelraketen, Schwärmer, Feuertöpfe, Leuchtfeuerwerk, Flugartikel, Knallkörper usw.) nicht abgebrannt werden dürfen. **Der anliegende Plan ist Bestandteil dieser Anordnung.**
- 1.2. Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV bleibt von dieser Anordnung unberührt. Hiernach ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen (z. B. Tankstellen) verboten.
- 1.3 Verstöße können nach § 46 Nr. 8 b und Nr. 9 der 1. SprengV i.V.m. § 41 Sprengstoffgesetz in der aktuell gültigen Fassung mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet.

3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3, 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und tritt in Kraft.

Begründung:

Als sachlich und örtlich zuständige Behörde kann die Stadt Duderstadt gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 1 1. SprengV anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Das Verbot erweist sich als erforderlich, weil mildere Mittel zur Gefahrenabwehr nicht in Betracht kommen. Schließlich ist das Abbrennverbot auch angemessen und beschränkt den angesprochenen Personenkreis nicht unzumutbar in dessen Rechten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Verbot nur geringfügig in das Recht auf die allgemeine Handlungsfreiheit eingreift, während die hier geschützten Rechtsgüter wesentlich höher wiegen. Bei der Abwägung der durch das Abbrennverbot betroffenen Interessen ist das Verbot mithin nicht unverhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, die negativen Begleiteffekte zu verhindern, überwiegt dem privaten Interesse am Abbrennen der benannten Feuerwerkskörper.

Innerhalb der Wallanlage befindet sich die historische Altstadt (Innenstadt), welche zum Großteil aus Fachwerkhäusern und anderen Altbauten besteht. Die Altstadt von Duderstadt trägt aufgrund ihrer herausragenden Denkmalbedeutung als eine der wenigen Städte in Niedersachsen das Prädikat „Stadtzentrum“.

Die Umgrenzung des Stadtzentrums wird aus der äußeren Grenze des historischen Stadtwalls gebildet.

Der historische Altstadtkern innerhalb der noch fast vollständig erhaltenen mittelalterlichen Stadtmauer und Wallanlage wird maßgeblich geprägt durch eine vorherrschende Fachwerkbauweise mit knapp 600 Fachwerkbauten in den verschiedenen Stilrichtungen: Gotik, Frührenaissance, Renaissance, Barock und Klassizismus besondere städtebauliche Akzente setzen das einzigartige in Fachwerkbauweise errichtete Duderstädter Rathaus, die katholische Basilika St. Cyriakus, die evangelische St. Servatius Kirche und der Westerturm als Wahrzeichen von Duderstadt.

In der historischen Duderstädter Innenstadt bestehen durch die enge und unmittelbare Bebauung sowie durch enge Straßen und Gassen geprägte Erschließung, unzureichende Brandabschnitte. Aufgrund durchgängiger und unausgebauter Dachböden über mehrere Fachwerkeinheiten mit erhöhten Brandlasten ohne entsprechende Brandschutzwände, entsteht ein erhöhtes Brandrisiko, dass in den vergangenen Jahrhunderten bereits zu großen Stadtbränden geführt hat, bei denen ganze Stadtviertel in Flammen aufgingen. Aufgrund vorhandener leerstehender Fachwerkhäuser bzw. -anlagen mit mangelhafter Bausubstanz kann ein einfacher Funkenflug ausreichen, um einen Flächenbrand auszulösen.

Das Ziel dieser Allgemeinverfügung ist der Schutz des Rechtsguts von Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger sowie der Reduzierung von möglichen Sachschäden. Feuerwerkskörper und Gase können Gesundheitsschäden bei Menschen und Tieren hervorrufen.

Das Verbot ist verhältnismäßig, da es geeignet, erforderlich und angemessen ist, um die genannten Ziele zu erreichen. Außerhalb des Geltungsbereichs dieser

Allgemeinverfügung ist unter der Einhaltung bestehender Abstände zu Tankstellen, Kirchen, Kinder- und Altenheimen das Abbrennen von F2-Feuerwerk weiterhin erlaubt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung vom **15.12.2025** wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da bei Nichteinhaltung der Anordnung die öffentliche Sicherheit gefährdet ist. Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung führt zum Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage und durchbricht damit den Grundsatz, dass im Falle der Einlegung eines Rechtsbehelfs die Vollziehung erst dann erfolgt, wenn die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung in einem Hauptsacheverfahren überprüft wurde. Werden Feuerwerkskörper in der Nähe von brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen gezündet, besteht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass das Eigentum und vor allem das Schutzgut Leib und Leben von Personen gefährdet werden. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Anordnung rechtfertigt daher auch im Falle der Einlegung von Rechtsbehelfen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5 in 37073 Göttingen einzulegen.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5 in 37073 Göttingen beantragt werden.

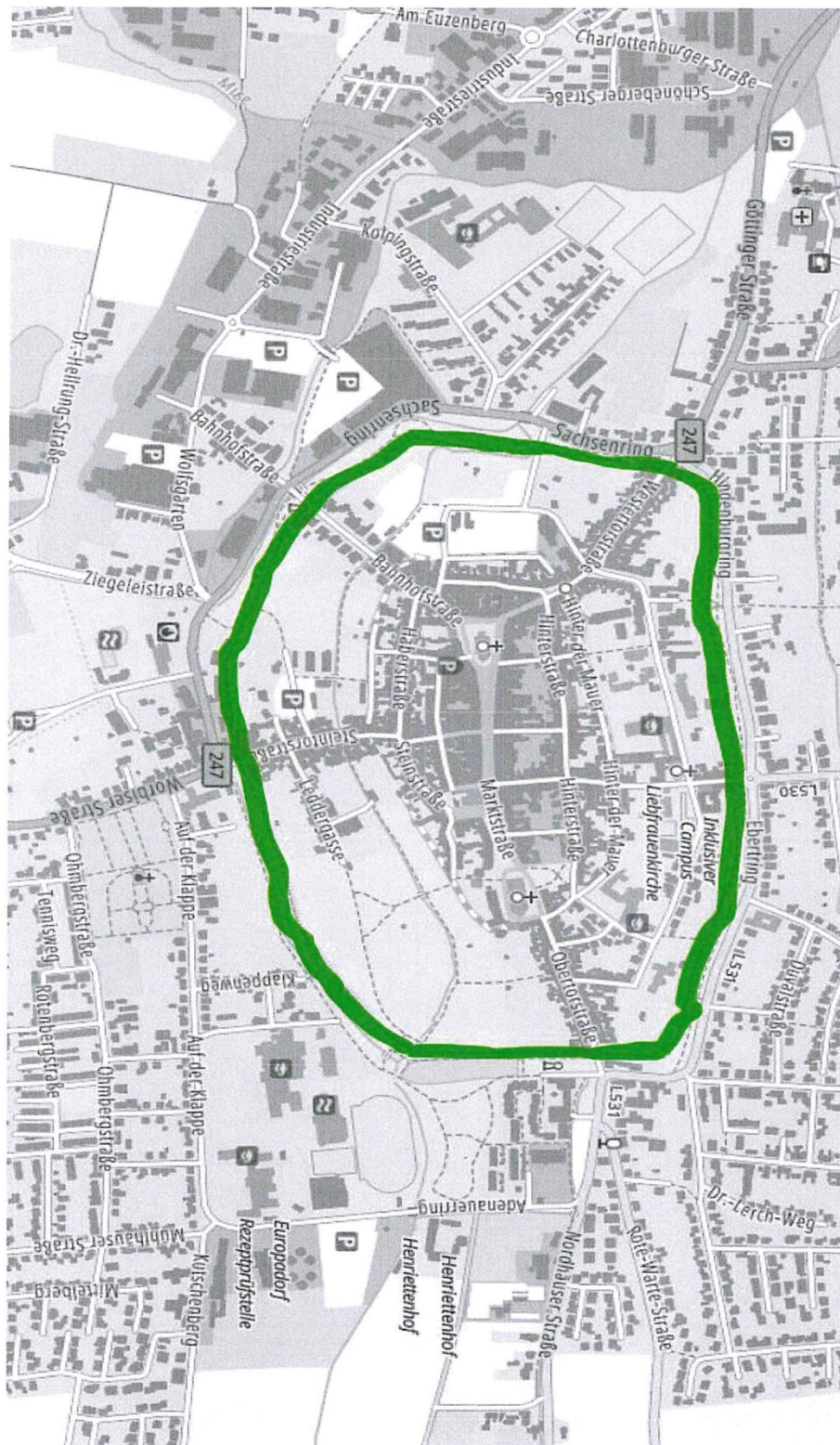
Duderstadt, den 15.12.2025

Stadt Duderstadt
Der Bürgermeister

gez. Thorsten Feike

Anlage 1

Anlage 1



Bekanntmachung

Rechnungslegung und Entlastung gem. § 129 NKomVG für das Haushaltsjahr 2024 der Stadt Duderstadt

Der Rat der Stadt Duderstadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgenden Beschluss gefasst:

„TOP 23, Ziffern 1 und 3:

1. Jahresabschluss

Der durch den Bürgermeister festgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 wird in der vorgelegten Form beschlossen.

....

3. Entlastung

Für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2024 wird dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.“

Die Beschlussfassung wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Göttingen unverzüglich angezeigt.

Der Jahresabschluss wurde durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Duderstadt abschließend geprüft und liegt mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Stellungnahme dazu öffentlich zur Einsichtnahme nach § 129 Abs. 2 NKomVG vom 22.12.2025 bis 08.01.2026 im Stadthaus der Stadt Duderstadt, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt, Zimmer 59 aus.

Es besteht Gelegenheit zur Einsichtnahme an folgenden Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr oder nach persönlicher Vereinbarung zur Einsichtnahme.

Der Bürgermeister

gez. Thorsten Feike

(Thorsten Feike)

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen in der Stadt Duderstadt (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensätze

Abs. (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Gebühr entspricht den tatsächlichen Kosten, die der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten durch die Entleerung und den Transport des Fäkalschlammes bzw. des Abwassers, jeweils im Einzelfall, entstanden sind.

Für die Annahme und Reinigung des Fäkalschlammes bzw. des Abwassers in der Kläranlage wird folgende Gebühr erhoben:

Kleinkläranlagen

22,06 € / m³

Abflusslose Sammelgruben

2,20 € / m³

Sofern die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ungehindert angefahren und entleert werden kann, hat der Gebührenpflichtige neben der Gebühr auch die Kosten für den notwendigen Mehraufwand zu erstatten.

Artikel II

§ 10 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen, frühestens zum 01.01.2026, in Kraft.

Duderstadt, 15. Dezember 2025

Stadt Duderstadt (Siegel)
Der Bürgermeister

gez. Feike

Thorsten Feike

Satzung des Flecken Gieboldehausen über die einmalige Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 15.7.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und des § 6 und § 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat des Flecken Gieboldehausen in seiner Sitzung am 01.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Beitragsfähige Maßnahmen
- § 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
- § 4 Aufwandspaltung und Abschnittsbildung
- § 5 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand
- § 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes
- § 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.
- § 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
- § 9 Vorteilsbemessung in Sonderfällen
- § 10 Entstehung der Beitragspflicht
- § 11 Beitragspflichtige
- § 12 Vorausleistungen
- § 13 Beitrags- und Vorausleistungsbescheid
- § 14 Fälligkeit
- § 15 Ablösung
- § 16 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 17 Anzeigepflicht
- § 18 Datenverarbeitung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert, der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
2. die Freilegung der Flächen;
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen einschließlich Unterbau und Decke, sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus; für Wege, Plätze, Fußgängerzonen und Mischflächen gilt dies sinngemäß;
4. Zum Aufwand für die Fahrbahn zählt auch der Aufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus, Straßenmöblierung, anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung; die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen (auch kombinierte Einrichtungen),
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, insbesondere Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
 - h) niveaugleichen Mischflächen
5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung, sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

6. den Ausgleich oder den Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in die Natur und Landschaft.
7. die Fremdfinanzierung.
8. die Kosten der Gemeinde für die für Maßnahmen nach § 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (3) Die Gemeinde informiert die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig unter Vorlage ihrer Planungen über die beabsichtigte Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen.

§ 4

Aufwandspaltung und Abschnittsbildung

- (1) Die Gemeinde kann den Aufwand abweichend von § 3 Abs. 1 für bestimmte Teile einer Einrichtung (Aufwandspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung trifft jeweils der Rat.
- (2) Bei der Aufwandspaltung kann der Beitrag ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge gesondert erhoben werden für
 1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
 2. die Freilegung,
 3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahnen mit Randsteinen und Schrammborden einschließlich des Anschlusses an andere Straßen,
 4. die Gehwege oder eines von ihnen, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
 5. die Radwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
 6. kombinierte Rad- und Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
 7. die Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die Parkflächen,
 10. die Grünanlagen,

11. die niveaugleichen Mischflächen,

sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

Werden Randsteine und Schrammborde nicht im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 3 hergestellt, erweitert, verbessert oder erneuert, so sind sie den jeweils anderen Maßnahmen zuzuordnen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung.

§ 5

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt von dem Gesamtaufwand vorab einen Anteil von 20 v.H.
Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt sie außerdem den Teil des Aufwandes, der für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Unter Abzug der von der Gemeinde zu tragenden Anteile i.S.v. Abs. 1 beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand
1. bei den öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, einschließl. verkehrsberuhigter Wohnstraßen 75 v. H.
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Haltebuchten einschließlich Busbuchten und Bushaltestellen, 50 v. H.
 - b) für Beleuchtungseinrichtungen, 50 v. H.
 - c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, 50 v. H.
 - d) für Randsteine und Schrammborde, Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, 60 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren), 65 v. H.
 - f) für niveaueausgleichende Mischflächen, 40 v. H.
 - g) für kombinierte Rad- und Gehwege 55 v. H.
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Haltebuchten einschließlich Busbuchten und Bushaltestellen, Radwege sowie Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus, 40 v. H.
 - b) für Beleuchtungseinrichtungen, 40 v. H.
 - c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, 40 v. H.
 - d) für Randsteine und Schrammborde, für Gehwege

- | | |
|---|----------|
| sowie für Grünanlagen als | 50 v. H. |
| Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, | 60 v. H. |
| e) für Parkflächen (auch Standspuren), | 45 v. H. |
| f) für kombinierte Rad- und Gehwege, | |
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,
- | | |
|---|----------|
| a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 75 v. H. |
| b) die dem Anliegerverkehr und sonstigem Verkehr dienen | 50 v. H. |
| c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen | 40 v. H. |
5. bei Fußgängerzonen 60 v. H.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des beitragsfähigen Aufwandes im Sinne von § 5 Abs. 1 verwendet.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten abweichend von Absatz 2 durch eine ergänzende Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlichrechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.
 Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. Nr. 1 d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i.S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,

cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) 1,0,

was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen
Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden,

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt Nr. 2 a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt lit. b),

e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5
für die Restfläche gilt Nr. 2 a),

f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt

- | | |
|--|-----|
| durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere
tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
für die Restfläche gilt Nr. 2 a), | 1,5 |
| g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder
Gewerbebetrieben dienen,
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere
tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, | 1,5 |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere
tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, | 1,0 |
| cc) ohne Bebauung
für die Restfläche gilt Nr. 2 a). | 1,0 |
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1

§ 9

Vorteilsbemessung in Sonderfällen

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer öffentlichen Einrichtung im Sinne § 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit (zwei Dritteln) anzusetzen. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke, die im Sinne von § 6 gewerblich genutzt werden und für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten. Die Ermäßigung darf nicht zu einer Mehrbelastung der übrigen Anlieger führen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch/ und mit dem Aufwandspaltungsbeschluss.
- (3) Bei Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und bei Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 13

Beitrags- und Vorausleistungsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Entsprechendes gilt für Vorausleistungen.

§ 14

Fälligkeit

- (1) Die Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag die Verrentung eines Beitrages oder einer Vorausleistung zulassen. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung zu stellen.
- (3) Wird die Verrentung bewilligt, so wird der Beitrag oder die Vorausleistung in eine Schuld umgewandelt, die in bis zu 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Jahresleistung muss mindestens 250,00 € jährlich betragen. Die Höhe der Jahresleistungen und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit werden im Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag wird mit 3 Prozent über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinst.
- (4) Der Beitragspflichtige bzw. Vorausleistungspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag bzw. die Vorausleistung in voller Höhe des Restbetrages fällig.

- (5) Die Befugnis, Beiträge und Vorausleistungen nach der Abgabenordnung zu stunden, bleibt hiervon unberührt.

§ 15

Ablösung

- (1) Der Beitrag kann für vom Rat beschlossene Maßnahmen im Ganzen vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 Abs. 1 entstehende Aufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

§ 16

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 17

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Beitragspflicht ist der Gemeinde sowohl von der Veräußerin bzw. dem Veräußerer als auch von der Erwerberin bzw. dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen, so hat die Beitragspflichtige bzw. der Beitragspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie bzw. ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 18

Datenverarbeitung

Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Straßenausbaubeiträgen befassten Stellen des Flecken Gieboldehausen

und der Samtgemeinde Gieboldehausen die hierfür erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten von den zuständigen Behörden und Abteilungen beschaffen und verarbeiten. Dies darf auch im Rahmen automatischer Abrufverfahren erfolgen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 16 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 16 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 17 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 17 Abs. 2 nicht anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Beiträge beeinflussen.
 5. entgegen § 17 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 19.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 01.11.2001 Nr. 46) außer Kraft.

Gieboldehausen, den 01.12.2025



FLECKEN GIEBOLDEHAUSEN


Ahrenhold
Gemeindedirektor

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 18.12.2025

Bekanntmachung der Gemeinde Gleichen Wasserversorgung

Der Rat der Gemeinde Gleichen hat in der Sitzung am 08.10.2025 beschlossen, die Aufgabe der Wasserversorgung der Gemeinde Gleichen mit Wirkung zum 01.01.2026 auf den Wasserverband Gleichen-Dachsberg zu übertragen. Damit gehen ab dem 01.01.2026 auch alle Kundenbeziehungen zwischen der Gemeinde Gleichen und den Wasserkunden auf den Wasserverband über.

Der Wasserverbrauch für das Jahr 2025 wird noch mit der Gemeinde Gleichen abgerechnet, die Vorausleistungen für 2026 sind an den Wasserverband zu zahlen. Die neuen Kontaktadressen können Sie auf der Homepage der Gemeinde Gleichen (www.gleichen.de) finden.

Die Abwasserversorgung ist davon nicht betroffen. Sie wird auch weiterhin mit der Gemeinde Gleichen abgerechnet.

Aufkommensneutraler Grundsteuerhebesätze

Die Berechnung des aufkommensneutralen Grundsteuerhebesatzes der Grundsteuer B wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Grundsteuergesetz bekannt gegeben:

Grundsteuer B

Ansatz im Haushaltsplan 2024	1.105.446,32 €
Summe der Meßbeträge für 2025 (Stand 20.11.2025)	145.847,66
Aufkommensneutraler Hebesatz	266 %

Der Bürgermeister

gez. Otter

VI. Nachtragssatzung

zur Satzung

über die Erhebung der Abgaben für die

Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Hattorf am Harz

(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 23.11.2004, Amtsblatt für den
Landkreis Osterode am Harz 2005, Seite 23 und 69, in der Fassung vom 16.02.2017,
Amtsblatt für den Landkreis Göttingen 2017, Seite 133)

Aufgrund der §§ 10, 98 und 111 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) i.V.m. §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i.d.F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt bei der

- | | |
|----------------------------|-------------------------|
| 1. Schmutzwasserentsorgung | 4,50 €/m ³ , |
|----------------------------|-------------------------|

Artikel II

Diese VI. Nachtragssatzung tritt mit Beginn des Erhebungszeitraumes 2026 in Kraft.

Hattorf am Harz, den 11.12.2025

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Der Samtgemeindebürgermeister

gez.
Kaiser

Gemeinde Landolfshausen

DER BÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Landolfshausen für das Jahr 2022 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Landolfshausen hat in seiner Sitzung am 14.05.2024 gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen und dem Bürgermeister vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2022 liegt in der Zeit vom

05.01.2026 bis einschließlich 16.01.2026

während der Dienstzeiten im Gemeindebüro Landolfshausen, Am Dorfgemeinschaftshaus 1, Landolfshausen, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen, Vöhreweg 10, Ebergötzen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Vertretung

gez. Seebode

Landolfshausen, den 16.12.2025

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Osterode am Harz für die Haushaltsjahre 2024/2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am **09.10.2025** folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2024 keine Änderungen an den Ansätzen für Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen vorgenommen.

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2025

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	54.683.200	0	0	54.683.200
ordentliche Aufwendungen	59.763.000	0	0	59.763.000
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	53.086.300	0	0	53.086.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.807.800	0	0	56.807.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.911.700	1.346.800	150.000	4.108.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	9.742.100	1.340.900	927.500	10.155.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.892.000	0	783.400	6.108.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.225.600	0	0	1.225.600
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	62.890.000	1.346.800	933.400	63.303.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	67.775.500	1.340.900	927.500	68.188.900

§ 1 a

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 keine Änderungen an den Ansätzen für Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen vorgenommen.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2024 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2025 gegenüber der bisherigen Festsetzung um 783.400 Euro vermindert und damit auf 6.108.600 Euro festgesetzt.

§ 2 a

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird der jeweilige Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht verändert.

§ 3

Die Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht verändert.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung wird für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 gegenüber den bisherigen Höchstbeträgen nicht verändert.

§ 4 a

Für den Regiebetrieb Abwasserbeseitigung werden die Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 gegenüber den bisherigen Höchstbeträgen nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze), die durch eine besondere Hebesatzsatzung festgesetzt sind, werden für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 6

Der Stellenplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird nicht geändert.

§ 7

§ 7 wird nicht geändert.

§ 8

§ 8 wird nicht geändert.

Osterode am Harz, **09.10.2025**

Stadt Osterode am Harz

gez. Jens Augat

Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG sowie nach § 1 S. 1 KomEinrVO i.V.m. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 03.12.2025 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 19.12.2025 bis zum 08.01.2026 im Rathaus der Stadt Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, 37520 Osterode am Harz (Zimmer 3.08), während der Öffnungszeiten

Montag- bis Freitagvormittag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montagnachmittag	14:30 Uhr bis 16:00 Uhr
und Donnerstagnachmittag	14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osterode am Harz, 15.12.2025

Stadt Osterode am Harz

gez. Jens Augat

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

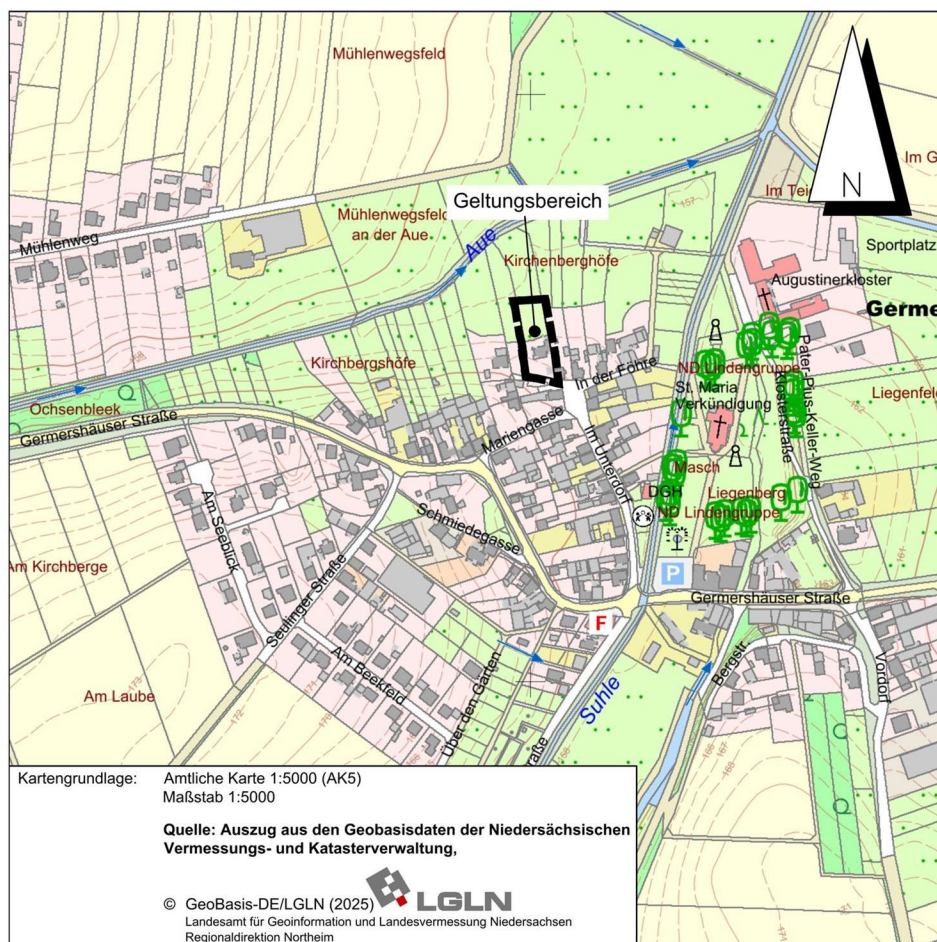
Der Rat der Gemeinde Rollshausen hat in seiner Sitzung am 2.12.2025 den Bebauungsplan Nr. 10 „Im Unterdorf“ (vorhabenbezogen gemäß § 12 BauGB) als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 10 „Im Unterdorf“ (vorhabenbezogen gemäß § 12 BauGB) als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.10.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Im Unterdorf“ (vorhabenbezogen gemäß § 12 BauGB) gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Planbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand Germeshausens.

Er wird auf der folgenden Karte verkleinert aus dem Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 10 „Im Unterdorf“ (vorhabenbezogen gemäß § 12 BauGB) einschließlich Begründung sowie Umweltbericht kann in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Rollshausen, Hauptstr. 4, 37434 Rollshausen, zu den üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Website der Gemeinde Rollshausen unter

<https://www.rollshausen.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bebauungsplan/>

eingesehen werden.

Weiterhin ergeht gemäß § 215 Abs. 2 BauGB folgender Hinweis:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemeinde Rollshausen
Der Bürgermeister



(Claus Bode)

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung)
in der Gemeinde Scheden**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) hat der Rat der Gemeinde Scheden in der Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 430 v.H. |

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Scheden, den 15.12.2025

Gemeinde Scheden

L.S.

gez. Karsten Beuermann
(Karsten Beuermann)
Bürgermeister

I.**HAUSHALTSSATZUNG****des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS)
Friedland, Landkreis Göttingen
Wirtschaftsjahr 2026**

Auf der Grundlage des § 8 Ziffer 24 in Verbindung mit §§ 15, 16 der Verbandsordnung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und in Verbindung mit §§ 16, 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen am 26.11.2025 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

im Erfolgsplan:	in den Erträgen auf	20.637.400 Euro
	in den Aufwendungen auf	20.473.900 Euro
	Jahresüberschuss	163.500 Euro

im Vermögensplan:	in den Einnahmen auf	3.973.000 Euro
	in den Ausgaben auf	3.973.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

In 2026 wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

Der auf die Umlage zu entrichtende Abschlag beträgt für den/die

Landkreis Northeim	6.005.548,23 Euro
Landkreis Göttingen	8.564.332,39 Euro
davon entfallen auf:	
Altkreis Osterode am Harz	3.044.836,32 Euro
Altkreis Göttingen	5.519.496,07 Euro
Stadt Göttingen	5.748.501,42 Euro.

Gemäß der Verbandsordnung erfolgt die Abrechnung der Umlage anhand der Betriebsabrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres.

Friedland, den 26.11.2025 (L.S.)

gez. Jörg Richert
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Markus Rybarczyk
Geschäftsführer

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2026 des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) werden im Anschluss an diese Bekanntmachung vom 05.01. bis 09.01.2026 und 12.01. bis 13.01.2026 montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30 – 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr beim Abfallzweckverband Südniedersachsen, Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland/Deiderode, Zimmer T 3.06 (Frau Plumenbaum), öffentlich ausgelegt.

Deiderode, den 15.12.2025

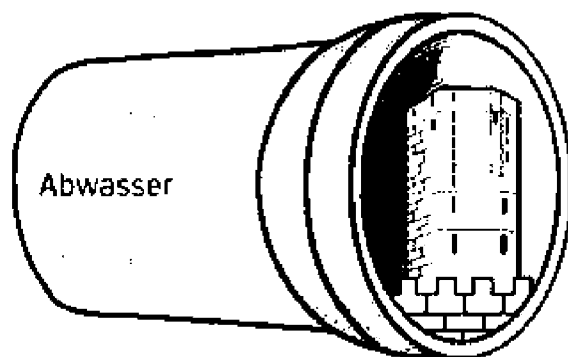
gez. Rybarczyk
Geschäftsführer



Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Adelebsen



Haushaltssatzung 2026

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

In der Ausschusssitzung am 5. November 2025 wurde nachfolgendes beschlossen:

Haushaltssatzung 2026

§ 1

Die Ertragssituation des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen ergibt sich aus dem beigefügten Jahreswirtschaftsplan 2026. Die Aufstellung erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Die geplanten Einnahmen betragen 2.094.195,01 EUR (Vorjahr: 2.065.419,56 EUR), an Ausgaben werden 2.103.962,96 EUR geplant (Vorjahr: 2.106.599,88 EUR).

§ 2

Die geplanten Investitionsausgaben des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen belaufen sich für 2026 auf insgesamt 1.350.000,00 EUR.

§ 3

Zur Finanzierung der geplanten Investitionen werden Kreditaufnahmen in Höhe von 1.350.000,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Zur rechtzeitigen Leistung der geplanten Ausgaben ist eine Nutzung kurzfristiger Kreditlinien im Umfang von bis zu 1.000.000,00 EUR zulässig.

§ 5

- (1) Der Wasserpreis beträgt im Versorgungsgebiet des Flecken Adelebsen 3,35 EUR/m³ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Wasserpreis für den Wasserverkauf an den Wasserbeschaffungsverband Barterode beträgt 1,50 EUR/m³ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der Grundpreis für die Messeinrichtungen beträgt je Zähler (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer):

bis zu 7 m ³	84,00 EUR/a
7 bis 10 m ³	92,40 EUR/a
ab 10 m ³	780,00 EUR/a
Verbundzähler	1.404,00 EUR/a

- (1a) Der Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen berechnet eine Löschwasservorhaltungspauschale an den Flecken Adelebsen, diese beträgt vorläufig 26.565,21 EUR/a (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Die Löschwasservorhaltungspauschale beträgt vereinbarungsgemäß 3% der zu berücksichtigenden Kosten und wird nach Ablauf des Jahres anhand der tatsächlichen Kosten des Bereichs Trinkwasser endgültig abgerechnet.

- (2) Das Entgelt für die Kanalbenutzung beträgt 3,70 EUR/m³ (Erhöhung: 0,12 EUR/m³).

- (3) Das Entgelt für Regenwasser setzt sich aus 11,00 EUR je angefangene 100 m² befestigte bzw. überbaute Fläche und einem Benutzungsentgelt von 0,15 EUR/m² zusammen.

Adelebsen, den 5. November 2025

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen K.d.Ö.R.
Adelebsen
Der Vorstand

gez. Norbert Hille
Verbandsvorsteher

gez. Ralf Wasmuth
Stellvertreter

**Satzung
des
Wasserverband Gleichen-Dachsberg**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 6. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), wird die Satzung des WBV Dachsberg in Kraft getreten am 01.11.2001 zum 01.01.2026 geändert und wie hier niedergelegt gefasst.

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen dieser Satzung, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebracht werden, gelten auch in der weiblichen oder diversen Sprachform. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Artikel I

**§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserverband Gleichen - Dachsberg. Er hat seinen Sitz in Reinhausen, Waldstraße 7, Landkreis Göttingen. Gerichtsstand ist Göttingen.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes von 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Verbandsgebiet ist das Gebiet:

der

Ortschaften Beienrode, Benniehausen, Bischhausen, Bremke (mit Ausnahme der Gemarkung Bremke, Flure 7 und 8), Diemarden, Etzenborn, Gelliehausen, Groß Lengden, Ischenrode, Kerstlingerode, Klein Lengden, Reinhausen (mit Ausnahme der Flur 3 der Gemarkung Reinhausen), Rittmarshausen, Sattenhausen (mit Ausnahme der Gemarkung Riekenrode sowie der Gemarkung Sattenhausen, Flur 4 und 6), Weißenborn und Wöllmarshausen in der Gemeinde Gleichen

sowie

die Ortsteile Falkenhagen und Potzwenden der Gemeinde Landolfshausen in der Samtgemeinde Radolfshausen. Sie werden vom Verband beliefert, die Endkundenbeziehung führt die EEW durch.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, Trink- und Brauchwasser für seine Mitglieder zu beschaffen, bereitzustellen und zu verteilen und öffentlich-rechtliche Abgaben oder privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsversammlung im eigenen Namen zu erheben, die genannten Aufgaben zu fördern und zu überwachen sowie Leistungen für Dritte durchzuführen. Für die Ortschaften Potzwenden und Falkenhagen übernimmt der Verband lediglich die Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser einschließlich bis zum ersten Absperrventil auf dem jeweiligen Grundstück. Die EEW beliefert die Endkunden nach Maßgabe eigener privatrechtlicher Entgelte.
- (2) Die Verteilung des Trink- und Brauchwassers an die Verbandsmitglieder sowie die Benutzung der Verbandsanlagen erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I 1980 S. 750) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Verband kann Dritte, die sich nicht im Verbandsgebiet befinden, mit Trink- und Brauchwasser beliefern, soweit dies ohne Beeinträchtigung seiner eigenen Versorgungsaufgabe möglich ist.
- (4) Der Verband kann für Mitglieder Rechte und Pflichten in einem anderen Verband wahrnehmen. Er kann im Rahmen seiner Aufgaben die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben.
- (5) Der Verband kann auch Betriebs- und Geschäftsführungsaufgaben für Dritte und Mitglieder übernehmen, soweit sie im Wasserbereich liegen und ihre Wahrnehmung einem öffentlichen Interesse dient.
- (6) Der Wasserverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - Die Gemeinde Gleichen
 - Die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs-GmbH (EEW)
Die Mitgliedschaft der EEW basiert auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der EEW und der Samtgemeinde Radolfshausen vom 18.06.1991, welche die Zuständigkeit der Wasserversorgung u.a. für die Ortsteile Falkenhagen und Potzwenden regelt. Diese ist Anlage und Bestandteil dieser Verbandssatzung.

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband Anlagen für die Versorgung mit Trinkwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Lieferung des Trinkwassers an die Anschlussnehmer im Gebiet der Verbandsmitglieder (§ 3 Abs. 1) erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I 1980 S. 750) in der jeweils geltenden Fassung sowie den dazu erlassenen Beitrags- und Preisregelungen.
- (3) Der Verband soll die zur Durchführung seiner Aufgabe nötigen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken erwerben.
- (4) Der Verband kann Wasser von Wasserlieferanten beziehen, soweit eigene Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen nicht ausreichen oder nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Den Wasserbezug von Wasserlieferanten oder die Abgabe von Wasser hat er durch Verträge sicherzustellen.
- (5) Der Verband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben an Gesellschaften und anderen Zusammenschlüssen beteiligen, wenn für die Beteiligung eine Form gewählt wird, die die Haftung des Verbandes begrenzt. Ferner ist er berechtigt, seine Aufgaben im Rahmen von technischen und kaufmännischen Betriebsführungen wahrzunehmen.
- (6) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Soweit es sich bei den Verbandsmitgliedern um Gebietskörperschaften handelt, haben die Verbandsmitglieder dem Verband das Recht zum Verlegen von Leitungen und der dazugehörigen Anlagen im öffentlichen Verkehrsraum unentgeltlich zu gestatten. Ferner werden die Rechte des Verbandes über bestehende, bzw. künftig abzuschließende Konzessionsverträge abgebildet.
- (2) Von den Eigentümern der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grundstücke kann der Verband verlangen, dass der Eigentümer für Zwecke der Wasserversorgung das Durchleiten von Trinkwasser in geschlossenen Leitungen und die Unterhaltung der Leitungen gegen Entschädigung duldet. Das gilt jedoch nur, wenn das Unternehmen anders nicht zweckmäßig oder nur mit erheblichen Mehrkosten durchgeführt werden kann, der hier zu erwartende Nutzen den Schaden des Betroffenen erheblich übersteigt und keine wasserwirtschaftlichen Nachteile zu erwarten sind.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit dieses nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

Seite 3 von 16

§ 6 Verbandsschau

Die Verbandsschau und damit die Wahl von Schaubeauftragten unterbleibt aufgrund der erweiterten Flächengröße des Verbandes. (§ 44 Abs. 2 WVG)

§ 7 Benutzung der Verbandsanlagen

Kommunale Gebietskörperschaften, die Mitglied des Verbandes sind, können diesem vertraglich die Befugnis übertragen Satzungen in Bezug auf die Wasserversorgung zu erlassen. Hier- von umfasst sind insbesondere Satzungen, die den Anschluss an die öffentliche Wasserver- sorgung und deren Benutzung vorschreiben (Anschluss- und Benutzungszwang). Erlässt der Verband eine solche Satzung nicht, können die vorgenannten Mitglieder entsprechende Ort- satzungen zugunsten des Verbandes erlassen.

§ 8 Organe

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.
Die Organe des Verbandes sind vom Selbstkontrahierungsverbot gem. § 181 BGB befreit.

§ 9 Aufgaben des Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie aller Stellvertreter. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Abberufung kann aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Sie und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb ei- nes Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
2. Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
5. Die Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragswirtschaftsplänen,
6. Die Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Beiträge,
7. Der Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,

8. Die Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses, Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
9. Die Aufnahme von Krediten sowie wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte,
10. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag, Reisekosten und Sitzungsgeldern für Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 22 dieser Satzung.
11. Die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
12. Die Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
13. Festsetzung der Wasserlieferungsbedingungen und der Beitrags-/Preisregelungen auf der Grundlage der Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben. Für die Endkundenbelieferung mit Brauch- und Trinkwasser in den Ortsteilen Falkenhagen und Potzwenden obliegt die Preisfestsetzung und Festsetzung der Versorgungsbedingungen der EEW in eigener Zuständigkeit.
14. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand
15. Beschlussfassung über die Wasserbezugsordnung.

§ 10

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Als Vertretung der Verbandsmitglieder im Verband wird eine Verbandsversammlung gebildet.
- (2) Die Versammlung besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern sowie dem Verbandsvorsteher, der die Verbandsversammlung leitet.
- (3) Die Sitze der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung verteilen sich auf:

- Die Gemeinde Gleichen	7
- Die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs-GmbH (EEW)	2
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Gemeinde Gleichen werden vom Rat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn der allgemeinen Wahlperiode des Rates der Gemeinde gewählt und dem Verband genannt. Analog erfolgt die Entsendung des Mitarbeiters der Verwaltung der Gemeinde Gleichen in die Verbandsversammlung. Für die Neubesetzung nach dem 01.01.2026 kann der Rat seine Entscheidung vor dem 01.01.2026 treffen.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Eichsfelder- Energie- und Wasserversorgungs-GmbH (EEW) bestehen aus je einem Vertreter der Samtgemeinde Radolfshausen sowie einem Vertreter der EEW. Die Entsendung des Vertreters der EEW erfolgt auf der Grundlage eines privatrechtlichen Vertrages aus dem Jahr 1991 zwischen der Samtgemeinde und der EEW. Er wird innerhalb eines Monats nach Beginn der Amtszeit

des Rates der Samtgemeinde Radolfshausen dem Verband benannt. Analog erfolgt die Benennung und Entsendung des Mitarbeiters der EEW in die Verbandsversammlung.

- (6) Für jedes Mitglied der Versammlung ist ein Stellvertreter zu benennen. Verliert ein Mitglied der Versammlung seinen Sitz, oder scheidet es aus den Anstellungsverhältnissen der Mitglieder aus, so geht der Sitz auf den Stellvertreter über, für den unverzüglich ein neuer Vertreter zu benennen ist. Die Vertreter nehmen an den Sitzungen der Versammlung teil, wenn die Mitglieder verhindert sind.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Die Vertreter des Mitgliedes EEW sind von der Beratung und Beschlussfassung aller Beschlussgegenstände ausgeschlossen, die privatrechtliche Entgelte oder öffentlich-rechtliche Abgaben (einschließlich der dazugehörigen Satzungen) betreffen.

§ 11

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Versammlungsmitglieder mindestens einmal im Jahr in Textform zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 48 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladungsfrist hinzuweisen. Der Vorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Der Verbandsvorsteher muss die Versammlung unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der Versammlungsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.
- (4) Die erste Sitzung der Verbandsversammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Amtszeit statt, zu ihr beruft der bisherige Verbandsvorsteher ein.
- (5) Der Verbandsvorsteher oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 12

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung rechtzeitig geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen. In Angelegenheiten der Festsetzung von öffentlich-rechtlichen

Seite 6 von 16

Abgaben oder privatrechtlichen Entgelten sowie den zugehörigen Satzungen besteht für die von der EEW entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung kein Stimmrecht.

- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit.
- (3) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter, soweit diese Satzung keine anderslautenden Vorschriften vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Vertreter in der Verbandsversammlung bedarf es für den Beschluss nach § 9 Nr. 1 über die Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter.
- (5) Der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter in der Verbandsversammlung bedarf es beim Beschluss nach § 9 Nr. 3 über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
- (6) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Verbandsversammlung beschließt in der nächsten Sitzung über die Genehmigung der Niederschrift.
- (7) Beschlüsse können auch schriftlich oder in Textform im Umlaufverfahren oder im Rahmen einer virtuellen Versammlung oder Hybridversammlung gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Kann wegen gesetzlicher Verbote oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch schriftlich oder in Textform im Umlaufverfahren oder im Rahmen einer virtuellen Versammlung gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widersprechen. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder schriftlich oder in Textform verlangen.
- (8) Geheime Wahlen und Abstimmungen sind nicht zulässig.

§ 13

Amtszeit der Verbandsversammlungsmitglieder

- (1) Die Amtszeit der Vertreter und Stellvertreter in der Verbandsversammlung deckt sich mit der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften. Das Amt endet nächstmalig am 31.10.2026, danach gilt Satz 1.
- (2) Dies gilt auch für die Vertreter, die sich im Anstellungsverhältnis der Verbandsmitglieder befinden.
- (3) Die Vertreter bleiben solange im Amt bis die neu gewählten Räte der Mitglieder ihre Vertreter benannt haben. Soweit Vertreter vor dem Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, wird von dem betreffenden Verbandsmitglied ein neuer Vertreter benannt.
- (4) Tritt ein Verbandsversammlungsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode von seinem Amt zurück und ist kein Vertreter verfügbar, bleibt das betreffende Mitglied im Amt, bis ein Nachfolger benannt ist.

Seite 7 von 16

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 4 Personen.
Die Vorstandssitze verteilen sich wie folgt auf

die Gemeinde Gleichen: Vorstandsvorsitzender und 1 Mitglied
die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs- GmbH (EEW): 2 Mitglieder.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (3) Die Verbandsmitglieder nach § 3 der Satzung haben ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter gemäß Abs. 1. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Vorschlag für Vorstandsmitglieder der Gemeinde Gleichen gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden aus dem Vorschlag für Vorstandsmitglieder der EEW gewählt.

§ 15 Wahl des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher und den stellvertretenden Verbandsvorsteher sowie alle weiteren Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter unter Beachtung von § 14 Absatz 3 dieser Satzung. Der Vorstandsvorsitzende trägt die Bezeichnung Verbandsvorsteher. Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden trägt die Bezeichnung stellvertretender Verbandsvorsteher.

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstands und seiner Stellvertreter deckt sich mit der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaften. Das Amt endet nächstmalig am 31.10.2026, danach gilt Satz 1.
- (2) Wenn der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeinde Gleichen als Vorstandsvorsitzender (Verbandsvorsteher) gewählt wurde, endet sein Amt, wenn er nicht mehr als Hauptverwaltungsbeamter tätig ist. Gleiches gilt für die weiteren Vorstandsmitglieder sowie alle Stellvertreter sofern diese aus den Dienst- bzw. Anstellungsverhältnissen bei der Gemeinde Gleichen, bzw. der EEW ausscheiden.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher berufen sind. Ihm obliegen die Geschäfte der Betriebsführung und der Verwaltung des Verbandes. Er beschließt insbesondere über
1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachtragspläne,
 2. die Aufstellung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, des Anhangs und des Lageberichtes und weiterer Pflichten, insbesondere solche nach dem Handelsgesetzbuch (HGB)
 3. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren, sofern ein solches durchzuführen ist,
 4. Festsetzung von Beiträgen gem. §§ 28 ff der Satzung,
 5. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten,
 6. die Aufnahme, Erweiterung und Entlassung der Mitgliedschaft nach vorheriger Zustimmung durch die Verbandsversammlung.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen textlich ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Verbandsvorsteher mit. Im Jahr sind mindestens vier Sitzungen zu halten.
- (3) Die Mitglieder können an den Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik (Hybridsitzung) teilnehmen. Der Verbandsvorsteher entscheidet hierüber und weist in der Einladung zur Sitzung auf die Möglichkeit dieser Teilnahme hin. Mitglieder, die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig. Die zugeschalteten Mitglieder haben sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 19

Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ergibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Beratungsgegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf textlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht (Umlaufverfahren).
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben. Sie soll in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand genehmigt werden.

§ 20

Geschäfte des Verbandsvorstehers und der übrigen Vorstandsmitglieder

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller übrigen Dienstkräfte des Verbandes.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand, vertreten durch den Verbandsvorsteher und ein weiteres Vorstandsmitglied, vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Belangen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (3) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen vom Vorsteher und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht die Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 22

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld.
(3) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.
(4) Die zu zahlenden Beträge werden von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 23

Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen findet der § 110 LHO entsprechende/analoge Anwendung. Grundlage bilden die Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
(3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr
(4) Der Verband kann sich zur Geschäftsbesorgung eines Dritten bedienen.

§ 24

Wirtschaftsplan

- (1) Der Verband stellt keinen Haushaltsplan auf, an seine Stelle tritt der Wirtschaftsplan.
(2) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Geschäftsjahr den Wirtschaftsplan, nach Bedarf Nachtragspläne dazu auf. Die Verbandsversammlung soll den Wirtschaftsplan vor Beginn des Geschäftsjahres und die Nachtragspläne während des Geschäftsjahres festsetzen. Wirtschaftsplan und die Nachtragspläne sind der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V., Hannover, vorzulegen.
(3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Im Erfolgsplan sind Aufwendungen und Erträge getrennt darzustellen. Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist ein Finanzplan für das laufende und die vier folgenden Jahre aufzustellen.

Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

- (4) Der Vorstand weist Ausgaben an, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbaren Bedürfnissen treffen. War die Verbandsversammlung in diesen Fällen mit der Sache noch nicht befasst und handelt es sich um eine wesentliche Ausgabe, ruft sie der Vorsteher unverzüglich zur nachträglichen Festsetzung im Wirtschaftsplan ein.

§ 25

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand weist Ausgaben an, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne das ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand veranlasst bei wesentlichen nichtplanmäßigen Ausgaben unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes und dessen Festsetzung durch die Verbandsversammlung.

§ 26

Buchführung, Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht

- (1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB).
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Der Verband hat einen Lagebericht aufzustellen, wenn er hierzu aufgrund der in § 267 HGB bezeichneten Größenmerkmale, weitergehender gesetzlicher Vorschriften oder andere gesetzliche Vorschriften verpflichtet ist.
- (3) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) des vergangenen Geschäftsjahres innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres nach handelsrechtlichen Grundsätzen auf.

§ 27

Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss ist jährlich zu prüfen. Die Jahresabschlussprüfung obliegt gem. § 2 Abs. 4 Nds. AGWVG der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V.

- (2) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V. einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen. Dieser ist anschließend der Prüfstelle zuzuleiten.

§ 28

Feststellung Jahresabschluss; Entlastung des Vorstandes

- (1) Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle stellt die Verbandsversammlung die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest. Der Vorstand legt den Jahresabschluss, den Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers, sowie den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 29

Beiträge der Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband ist berechtigt, Beiträge zu erheben. Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Verbandsbeiträge gem. Absatz 1 werden nur erhoben, wenn die Einnahmen des Verbandes aus privatrechtlichen Entgelten, öffentlich-rechtlichen Abgaben und Zuwendungen Dritter o. ä. auf dem Gebiet des jeweils beitragspflichtigen Mitglieds zur Deckung des planmäßigen Aufwands (Kosten) nicht ausreichen. Die Mitglieder sind im Falle der Nichteinbringlichkeit von Beiträgen bei anderen Mitgliedern verpflichtet, die dadurch eintretende Deckungslücke entsprechend des in § 30 und in den Veranlagungsregeln genannten Schlüssels durch gesonderte Beiträge auszugleichen.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 30

Beitragsverhältnis unter den Verbandsmitgliedern

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsmäßig und rechtzeitig zu machen und den Verband bei den örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln
- (4) Der Bemessungsmaßstab für Beiträge der Mitglieder bemisst sich nach dem gewichteten Mittel, der prozentualen Verhältnisse bestehend aus der Anzahl der Hauswasserzähler (Stichtag 31.12.d.v.v.J.) sowie der abgesetzten Trinkwassermenge des Vorjahres im jeweiligen Mitgliedsgebiet.

§ 31

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge unter Zugrundelegung der Beitragsleistungen und Beitragsverhältnisse des jeweiligen Vorjahres nach den §§ 29 und 30. Im Jahr der Verbandsgründung erfolgt die Berechnung auf der Grundlage der von den Mitgliedern nach § 29 und 30 zur Verfügung gestellten Daten. Sind im Vorjahr von den Verbandsmitgliedern keine Beiträge zu leisten gewesen, sind die Vorausleistungen auf der Grundlage der Planungen für das betreffende Wirtschaftsjahr zu bemessen.

§ 32

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i. V. m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982 in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 33

Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten im öffentlich-rechtlichen Bereich die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und des niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Änderung der Satzung des Verbands werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Erlässt der Verband nach § 7 Satzungen in Bezug auf die öffentliche Wasserversorgung eines Verbandsmitglieds, erfolgt die Bekanntmachung dieser Satzung entsprechend der Hauptsatzung des betroffenen Verbandsmitglieds.
- (3) Darüber hinaus erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Verbands durch Veröffentlichung im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“.
- (4) Sonstige Veröffentlichungen werden in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise vorgenommen.

§ 35 Änderung der Satzung

- (1) Über Änderungen der Satzung beschließt die Verbandsversammlung. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedarf es der 2/3tel Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde macht die Satzungsänderung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Göttingen bekannt.

§ 36 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Göttingen (Aufsichtsbehörde).
- (2) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 37 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen (Einzeldarlehen), die über € 2.000.000,00 hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 38 Verschwiegenheitspflicht

Die Vorstands - und Versammlungsmitglieder sowie beauftragte Personen sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (NVwVfG) vom 3. Dezember 1976 (Nds.GVBl. S. 311) in der jeweils geltenden Fassung über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

ARTIKEL II

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzung des WBV Dachsberg vom 01.11.2001 tritt außer Kraft.

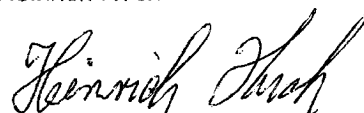
Sattenhausen, den 13.11.2025

Peter Schulze



Verbandsvorsteher

Heinrich Huch



stellv. Verbandsvorsteher

Genehmigung

Die Änderungssatzung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Dachsberg vom 13.11.2025 genehmige ich gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15 Mai 2002 (BGBl. I S. 1578).

In Vertretung

Gez.

Marlies Dornieden



Preisblatt ab 01.01.2026

Gemeindegebiet Friedland, Rosdorf und Neu-Eichenberg

A. Trinkwasser

	netto	brutto (7% MwSt.)
Arbeitspreis je cbm	3,00 €	3,21 €
<u>Grundpreise pro Jahr:</u>		
Qn 2,5 / Q3-4	80,00 €	85,60 €
Qn 6 / Q3-10	200,00 €	214,00 €
Qn 10 / Q3-16	320,00 €	342,40 €
Qn 15 / Q3-25	500,00 €	535,00 €
Qn 40 / Q3-63	1.250,00 €	1.337,50 €
Qn 60 / Q3-100	1.980,00 €	2.118,60 €
Trinkwasserhausanschlüsse	1.910,28 €	2.044,00 €
Standrohrkaution	400,00 €	
Verwaltungskosten für Hausanschlüsse	180,00 €	
Baukostenzuschuss	2,17 €/m ²	2,32 €/m ²

B. Schmutzwasser

Arbeitspreis je cbm	3,10 €
<u>Grundpreise pro Jahr:</u>	
Qn 2,5 / Q3-4	80,00 €
Qn 6 / Q3-10	200,00 €
Qn 10 / Q3-16	320,00 €
Qn 15 / Q3-25	500,00 €
Qn 40 / Q3-63	1.250,00 €
Qn 60 / Q3-100	1.980,00 €
Abzugszähler (Messpreis pro Jahr)	80,00 €
Dezentrale Anlagen; Fäkalienabfuhr je cbm	80,66 €
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	260,00 €
Baukostenzuschuss	2,03 € / m ²

C. Regenwasser

Arbeitspreis je qm	0,33 €
Verwaltungskosten für Entwässerungsanträge	220,00 €
Baukostenzuschuss	2,43 €/m ²

3. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine (Abwassersatzung) vom 16.09.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 12.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine (Abwassersatzung) vom 16.09.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2024 wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlage 2

In der Anlage 2 zur Satzung werden die Zeilen der Mitgliedsgemeinden Flecken Delligsen und Gemeinde Holle wie folgt gefasst:

Flecken Delligsen	ja
Gemeinde Holle	ja

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Peine, 12.12.2025

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung (Verwaltungskostensatzung Abwasser) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. Hessen I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I Nr. 189), i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 12.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung (Verwaltungskostensatzung Abwasser) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2024 wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlage 2

Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2: Kostentarif

Bezeichnung	Gebühr von mindestens	Gebühr bis höchstens
(1) Bearbeitung eines Antrags auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (je 10 Min.)	11,00 €	65,00 €
(2) Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
(3) Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Abwasser mit höheren Einleitungswerten in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
(4) Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung eines weiteren Grundstückanschlusses (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €

(5)	Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Grundstücksanschlusses (min. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
(6)	Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme (mind. 1 Stunde maximal 4 Stunden)	98,00 €	390,00 €
(7)	Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit nicht bereits von Ziffer 5 oder Ziffer 6 umfasst (mind. 1 Stunde maximal 4 Stunden)	98,00 €	390,00 €
(8)	Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- oder Niederschlagswasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Mischwasserkalkulation (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
(9)	Bearbeitung eines Antrags auf Genehmigung der Einleitung von Grund-, Drainage- oder Kühlwasser in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
(10)	Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von den Bestimmungen einer Abwasserbeseitigungssatzung, soweit kein Fall von Ziffer 1 vorliegt (mind. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
(11)	Bearbeitung eines Antrags auf Absetzung von nachweislich nicht in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Wassermengen (mind. 1 Stunde maximal 7 Stunden)	65,00 €	455,00 €
(12)	Bearbeitung eines Antrages auf Berücksichtigung vermindert versiegelter Flächen und auf mindernde Berücksichtigung von Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen (je 10 Minuten)	11,00 €	65,00 €
(13)	Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung zur direkten Einleitung von Niederschlagswasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (min. 1 Stunde maximal 3 Stunden)	65,00 €	195,00 €
(14)	Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen in Papierform (pauschal)	44,00 €	je zusätzlicher Plan plus 8,50 €
(15)	Erteilung von Planauskünften über zu einer öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung gehörende Anlagen in digitaler Form (je 30 Minuten)	33,00 €	98,00 €
(16)	Erstellung einer Zwischenabrechnung (auf Antrag oder außerhalb der regulären Abrechnungszeiträume) (je 30 Minuten)	33,00 €	98,00 €
(17)	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind (je Stunde)	65,00 €	“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Peine, 12.12.2025

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung Abwasser) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.12.2024

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. Hessen I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht, hat die Versammlung des Wasserverbandes Peine am 12.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung Abwasser) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe www.wvp-online.de) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.12.2024 wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Anlage 2

a) Ziffer 1 Buchstabe a der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„a) Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	Zentrale Schmutzwasserbeseitigung		Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
	Grundgebühr (in € pro Grundstücksanschluss und Jahr)	Mengengebühr (in € pro m³ Schmutzwasser)	Gebühr (in € pro m² maßgebliche Grundstücksfläche und Jahr)
Solidargebiet	132,00 €/Jahr	4,48 €/m³	0,51 €/m²/Jahr
Samtgemeinde Baddeckenstedt	108,00 €/Jahr	3,80 €/m³	0,42 €/m²/Jahr
Gemeinde Vechelde	84,00 €/Jahr	3,47 €/m³	0,44 €/m²/Jahr

b) Ziffer 1 Buchstabe b der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„b) Starkverschmutzerzuschlag bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	Schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (Wert x der Formel in § 6 Abs. 4)	Mengenabhängiger Gebührenanteil (Wert y in der Formel in § 6 Abs. 4)
Solidargebiet	0,41	0,59
Samtgemeinde Baddeckenstedt	0,29	0,71
Gemeinde Vechelde	0,38	0,62

c) Ziffer 1 Buchstabe c der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„c) Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Selbstanlieferung (in € pro m³ Schmutzwasser)	95,82 €/m³
Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit Selbstanlieferung (in € pro m³ Schmutzwasser)	2,60 €/m³
Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne Selbstanlieferung (in € pro m³ Fäkalschlamm)	188,52 €/m³
Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Selbstanlieferung (in € pro m³ Fäkalschlamm)	64,36 €/m³

d) Ziffer 2 Buchstabe c der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

„2. Beiträge

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung (in € pro m² maßgebliche Fläche)	Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung (in € pro m² maßgebliche Fläche)
Solidargebiet	9,46 €/m²	2,92 €/m²
Samtgemeinde Baddeckenstedt	10,03 €/m²	3,60 €/m²
Gemeinde Vechelde	10,31 €/m²	4,64 €/m²

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Peine, 12.12.2025

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig
Verbandsvorsteher